

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.337.337

Wien, 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2206/J vom 29. Mai 2020 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf zum besseren Verständnis der Materie die Funktionsweise des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie die diesbezügliche Rolle des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erläutert werden:

Im Rahmen des ersten COVID-19-Sammelgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (in weiterer Folge „Fonds“ genannt) als Verwaltungsfonds beim Bundesminister für Finanzen eingerichtet. Ziel des Fonds ist es, den einzelnen Bundesministerien möglichst rasch jene budgetären Mittel zukommen zu lassen, welche diese für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Krisensituation benötigen, um die negativen Auswirkungen auf die österreichische Bevölkerung sowie die Volkswirtschaft bestmöglich abzuschwächen. Dafür wurde der Fonds mit maximal 28 Mrd. Euro dotiert.

Um klare Regelungen für die damit im Budgetvollzug erforderlichen Schritte festzuschreiben, wurden mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-Fonds-VO), BGBl. II Nr. 100/2020, festgeschrieben und ein beschleunigtes

Mittelverwendungsüberschreitungsverfahren samt spezifischem COVID-19-MVÜ-Antragsformular festgelegt.

Im Zuge des Auszahlungsverfahrens prüft das BMF insbesondere, ob die beabsichtigte Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erforderlich ist. Die angestrebte Maßnahme muss daher vom empfangsberechtigten haushaltsleitenden Organ nachvollziehbar dargelegt werden. Dabei sind die Ursachen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sowie der finanzielle Umfang durch entsprechende Nachweise zu legitimieren.

Auszahlungen aus dem Fonds erfolgen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler. In weiterer Folge obliegt es dem einzelnen Ressort, die für die beabsichtigten Maßnahmen erforderlichen Schritte, wie etwa den Abschluss entsprechender Werk- oder Beschaffungsverträge, zu setzen und die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhaltenen finanziellen Mittel auszuzahlen. Die in der schriftlichen parlamentarischen Anfrage angesprochene „Mittelverwendung des Bundesministers für Finanzen“ erscheint im Zusammenhang mit einer konkreten Vertragsabwicklung daher verfehlt.

#### Zu 1.:

Wie bereits in der Einleitung umschrieben, obliegen konkrete Anschaffungen für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation grundsätzlich den einzelnen Bundesministerien selbst. Die Beschaffung dringend benötigter medizinischer Produkte (z.B. medizinische Atemmasken, Schutzanzüge, etc.) erfolgt durch das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) anhand einer bundesweit konsolidierten Liste („Masterliste“). In die Erstellung dieser Masterliste sind der im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angesiedelte Krisenstab, das ÖRK, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), die Sanitätsdirektoren der Länder sowie weitere Gesundheitsdienstleister eingebunden. Die Auswahl potentieller Vertragspartner bei der Beschaffung erfolgt durch das ÖRK unter Einbeziehung des Krisenstabes. Ein Nachweis über die tatsächlich beschafften Güter ergeht seitens des ÖRK an das BMDW. Für Detailfragen zu den bis dato getätigten Anschaffungen wäre eine Anfrage daher an das BMDW bzw. an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu richten.

Von Seiten des BMFs erfolgt, nach Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, lediglich die Auszahlung der Fondsmittel an das jeweilige Bundesministerium. Vom BMF wurden aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds keine Anschaffungen veranlasst. Für weitere Informationen zum COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird auf die monatliche Berichterstattung an den Nationalrat gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-FondsG verwiesen.

Zu 2. bis 13.:

Von Seiten des BMFs erfolgte kein Abschluss eines Vertrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz. Zum Zweck der Beschaffung dringend benötigter medizinischer Produkte (z.B. medizinische Atemmasken, Schutzanzüge, etc.) wurde ein Werkvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch BMDW, und dem ÖRK geschlossen. Wie bereits zu 1. erörtert, erfolgt von Seiten des BMFs, nach Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, lediglich die Auszahlung der Fondsmittel an das BMDW. Sonstige Verträge in diesem Zusammenhang sind dem BMF nicht bekannt. Etwaige Detailfragen zu diesem Werkvertrag und etwaigen weiteren Verträgen wären daher allenfalls an das BMDW zu richten.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

